Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/29 6Ob34/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

AußStrG §9 E5

Rechtssatz

Aus der Unterlassung eines möglichen Konkursantrags durch den Nachlassgläubiger selbst kann dessen Beteiligtenstellung im Abhandlungsverfahren auch dann nicht abgeleitet werden, wenn mit der Einantwortung der Erben die Voraussetzungen für Ansprüche nach dem IESG nicht mehr geschaffen werden können.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 34/01w
  Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 34/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115087

Dokumentnummer

JJR_20010329_OGH0002_0060OB00034_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at